

Baumschutz in Oberursel (Taunus)

Baumschutz im Außenbereich

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist das Fällen von Bäumen wie auch die Beseitigung von wertvollen Biotopstrukturen (z.B. Hecken) grundsätzlich ein genehmigungspflichtiger Eingriffstatbestand, der mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bad Homburg abgestimmt werden muss. Gewöhnlich ist ein Antrag erforderlich, der nur unter bestimmten Auflagen (z.B. Durchführung von Ersatzmaßnahmen) genehmigt werden kann.

Baumschutz im Innenbereich

In Oberursel gibt es keine Baumschutzsatzung. Im Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage) ist der Baumschutz aber in den einzelnen Bebauungsplänen geregelt. So muss im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob im geltenden Bebauungsplan zu beachtende Baumschutzmaßnahmen festgesetzt sind. Unter Umständen kann bei geplanten Baumbeseitigungen ein Befreiungsantrag bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlich werden. Bei Fragen berät die Abteilung Umwelt- und Naturschutz unter der Telefonnummer: 06171 502306. Nicht in einem Bebauungsplan festgesetzte und damit nicht geschützte Einzelbäume dürfen gefällt oder zurück geschnitten werden, wenn nicht der Artenschutz und damit verbundene Schonzeiten im Sommerhalbjahr entgegen stehen.

Befristete Fäll- und Schnittverbote nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz

Bäume (im Außenbereich), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder sonstige Gehölze dürfen nicht vom 01. März bis 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Ausnahmen sind nur in wenigen Einzelfällen z.B. bei forstlichen Maßnahmen, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht oder behördlich angeordneten Maßnahmen zulässig.

Gartenpflege

Baum- bzw. Gehölzpflegemaßnahmen (z.B. schonende Form- und Pflegeschnitte/Zuwachsrückschnitt oder Maßnahmen der Gesunderhaltung von Bäumen) sind während des ganzen Jahres erlaubt, soweit der Artenschutz beachtet ist und keine geschützten Arten wie z.B. brütende Vogelarten oder Fledermäuse inkl. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, die Hauptpflegearbeiten im Winterhalbjahr durchzuführen.

Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund des gesetzlichen Artenschutzes ist grundsätzlich zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass keine geschützten Arten wie z.B. brütende Vogelarten oder Fledermäuse inkl. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Dieser Schutz ist auch bei Gehölzbeseitigungen im Rahmen genehmigter oder genehmigungsfreier Baumaßnahmen (inkl. Baufeldfreiräumung) zu beachten. In der Regel dürfen größere Gehölzbeseitigungen nicht vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur in wenigen Einzelfällen z.B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zulässig und müssen durch den Vorhabenträger begründet und hinreichend dokumentiert werden.

Vegetationsschutz nach DIN 18920

Bei Baumaßnahmen erforderliche Vegetationsschutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz, Wurzelschutz etc.) sind gemäß DIN 18920 durchzuführen. Parallel kann eine „ökologische Baubegleitung“ durch ein Fachbüro die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Ort sicherstellen und die Kommunikation zwischen Bauherren, Architekten und Bauunternehmen begleiten.